



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

→ **Umwelt und
Raumordnung**
**Stabsstelle Legistik,
Budget, Luft/Lärm/EU**

Bearbeiter/in: Dr. Günther Rupp
Tel.: 0316/877-3821
Fax: 0316/877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-1217/2012-18; Bezug: BMLFUW-
ABT13-RD – RD.10 - 3/2013- UW.2.1.6/0019-V/2/2015
13

Ggst.: Entwurf einer Novelle zum Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle
2015, Bundesbegutachtung, Stellungnahme

Graz, am 28.08.2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 22. April 2015, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird (SEVESO III – Umsetzung) wird seitens des Landes Steiermark wie folgt Stellung genommen:

1. Allgemein:

Die gegenständliche Novelle hat verschiedene Themen zum Inhalt, wobei der Schwerpunkt in der Umsetzung der SEVESO III – Richtlinie 2012/18/EU (Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen) liegt.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

- § 2 Abs. 9 Z 1 (Z 7 und Z 33 der Unterlage):

Der Begriff „gefährliche Stoffe“ ist irreführend definiert.

In den neuen Definitionen des § 2 Abs. 9 wird mehrmals die Wortfolge „gefährliche Stoffe“ verwendet, ebenso in den neuen § 59 ff. Die bereits jetzt vorhandene Definition dieses Begriffs im § 2 Abs. 8 Z 11 ist jedoch wesentlich umfassender als eigentlich von der Seveso III-RL gemeint. „Gefährliche Stoffe“ iS der RL sind nur solche Stoffe, die im Anhang 1 der RL angeführt sind. Dieser Anhang 1 der RL soll nun der neue Anhang 6 des AWG werden. Die vorgesehenen Formulierungen in den neuen Definitionen verweisen richtigerweise ohnehin auf die Stoffe des Anhangs 6. Dieser Bezug fehlt jedoch in den neuen § 59 ff, womit alle gefährlichen Stoffe iS der vorhandenen Definition gemeint sind und nicht nur jene, die im Anhang 6 genannt sind, wie es korrekterweise sein sollte.

Für die Zwecke der Umsetzung der Seveso III-RL sollte die bestehende Definition im § 2 Abs. 8 Z 11 ersatzlos gestrichen werden oder aber so umformuliert werden, dass damit eindeutig nur die Stoffe des Anhangs 6 gemeint sind. Wenn allerdings diese Definition für andere, nicht Seveso betreffende Bestimmungen des AWG benötigt wird, sollten die dortigen Bestimmungen geändert werden, da der Begriff „gefährliche Stoffe“ eigentlich durch den Seveso-Bezug „besetzt“ ist.

- § 2 Abs. 9 Z 2 (Z 7 der Unterlage):

Die Einführung des neuen Begriffs „Seveso-Behandlungsanlage“ ist überflüssig und stellt darüber hinaus wahrscheinlich auch eine unzulässige Einschränkung des Anwendungsbereichs dar.

In der derzeit gültigen Fassung des AWG ist bereits eine Umsetzung der Seveso II-RL enthalten, die ohne Einführung eines Spezial-Begriffs für AWG-Anlagen, die auch eine Seveso-Anlage sind, auskommt. Dies war bis jetzt durchaus ausreichend und eindeutig. Die Umsetzung der Seveso III-RL im Zuge der gegenständlichen AWG-Novelle 2015 erfordert die Einführung des oben genannten Begriffs nicht, da sich zwischen Seveso II und Seveso III hinsichtlich des Anwendungsbereichs inhaltlich nichts geändert hat.

Ob ein Betrieb ein Seveso Betrieb ist, hängt ausschließlich von der Menge der vorhandenen gefährlichen Stoffe ab. Ob diese Stoffe behandelt werden oder nicht, ist irrelevant. Beispielsweise könnten diese Mengen auch in Abfallsammelstellen vorhanden sein. Die Einführung des Begriffs „Seveso-Behandlungsanlage“ vermittelt dagegen den Eindruck, dass nur solche Betriebe gemeint sind, in denen gefährliche Abfälle behandelt werden. Weiters kann es durchaus der Fall sein, dass ein Betrieb nicht durch die gefährlichen Abfälle selbst, sondern durch die verwendeten Hilfsstoffe – zB Flüssiggas – zum Seveso-Betrieb wird. Auch in diesem Fall ist der oben genannte Begriff irreführend. Die Verwendung des Begriffs „Anlage“ ist aus technischer Sicht nicht geeignet, die Intentionen der Seveso III-RL eindeutig und korrekt wiederzugeben. In der RL – wie im Übrigen auch in der GewO und in der alten Seveso II-RL – wird immer nur der Begriff „Betrieb“ verwendet, wenn es um die

Frage des Anwendungsbereichs geht. Ein Betrieb iS der RL kann nämlich aus mehreren Anlagen, Transporteinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen etc. bestehen.

Es wird daher angeregt, anstelle von „Seveso-Behandlungsanlage“ den Begriff „Seveso-Betrieb“ zu definieren, und zwar genau so, wie dies in der RL vorgesehen ist. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob es in der Definition des § 2 Abs. 9 Z 2 nicht statt „Inhaber“ korrekterweise „Betreiber“ heißen müsste. Zwischen diesen beiden Begriffen bestehen nicht unwesentliche Unterschiede. Die RL und die GewO kennen in diesem Zusammenhang nur den Begriff „Betreiber“.

- § 11 (Z 11 und 12 der Unterlage):

Der Entfall eines Stellvertreters des Abfallbeauftragten wird ausdrücklich begrüßt.

- § 22 b Abs. 1 (Z 22 der Unterlage):

Die Systematik des elektronischen Registers nach dem Abfallrecht (EDM) ist dermaßen gestaltet, dass sowohl die Konsensinhaber bzw. Berechtigungsinhaber als auch die Abfallbehörde bestimmte relevante Daten (Stammdaten, relevante Anlagen/Anlagenteile etc.) in das System einpflegen.

Offenbar soll nun die Behörde bzw. ein Dienstleister unrichtig eingepflegte Daten richtigstellen bzw. ergänzen. Dies führt zwangsläufig zu einem Mehraufwand der Behörden und wird für unser Bundesland eine zusätzliche Arbeitskraft (Funktion C) erforderlich sein, welche mit den derzeitigen und zukünftigen Aufgaben zu beauftragen sein wird.

- § 26 (Punkt 27 der Unterlage):

Aus Anlass der gegenständlichen Novelle sollte, wie bereits mehrfach angeregt, neuerlich geprüft werden, ob neben einem abfallrechtlichen Geschäftsführer tatsächlich die verantwortliche Person notwendig ist. Aus Sicht der Steiermark sollte für die Ausübung der Tätigkeit eines Abfallsammlers bzw. Abfallhandlers (egal ob gefährliche oder nicht gefährliche Abfälle) ein Geschäftsführer genügen. Der abfallrechtliche Geschäftsführer muss im Betrieb ausreichend beschäftigt sein (20 Wochenstunden). Wenn zusätzlich eine verantwortliche Person (Bereich nicht gefährliche Abfälle) ohne besonderes Beschäftigungsausmaß bestimmt ist, führt dies zu einer Mehrfachbestellung, die letztlich eine Alibifunktion darstellt.

Daneben würde bei Wegfall der verantwortlichen Person auch eine Reduktion des Behördenaufwandes stattfinden.

- § 74 a (Punkt 41 der Unterlage):

Mit der Einführung von § 74 a AWG 2002 wird eine nachvollziehbare und verständliche Absicherung für den Bund in Form eines Vorzugspfandrechtes vorgesehen.

Im praktischen Vollzug werden die Bezirksverwaltungsbehörden bei Anwendung von § 73 ff AWG bzw. die Anlagenbehörde von § 62 AWG (LH) neben der Mitteilung und Übermittlung rechtskräftig vollstreckbarer abfallpolizeilicher Aufträge an das Grundbuchsgericht zum Zwecke der Ersichtlichmachung über die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens und einer Kostenabschätzung (Kostenvoranschläge) für die Ersatzvornahme abfallpolizeilicher Aufträge, auch eine Liegenschaftsbewertung vornehmen müssen. Die Liegenschaftsbewertung ist den im Ersatzvornahmeweg anlaufenden Entsorgungs- bzw. Behandlungskosten gegenüber zu stellen, um den Besicherungsumfang überhaupt zu kennen.

Es ist daher davon auszugehen, dass neben den bisherigen Anbotseinholungen für die Ersatzvornahme, zusätzlich Liegenschaftsbewertungen durch gerichtlich beeedete Sachverständige notwendig sind, was zu einer Kostenerhöhung führt.

Das Bundesministerium möge nach Inkrafttreten der Bestimmung einen allgemeinen Informationserlass an alle Bezirkshauptmannschaften und Landeshauptmänner, zur Erreichung eines österreichweit einheitlichen Vollzuges zur Aussendung bringen.

- § 75 b (Z 43 der Unterlage):

Die Bezirksverwaltungsbehörden, die Organe der öffentlichen Sicherheit bzw. die Zollorgane und der Bundesminister können unter bestimmten Gegebenheiten Abfälle in Beschlag nehmen und für verfallen erklären.

In diesem Zusammenhang wird neuerlich darauf hingewiesen, dass die vom Gesetzgeber (siehe § 75 b Abs. 2 des Entwurfes) angenommenen und von den Bezirksverwaltungsbehörden zu bestimmenden Örtlichkeiten für eine ordnungsgemäße Zwischenlagerung der in Beschlag genommenen oder für verfallen erklärten Abfälle nicht verfügbar sein werden. Diese ordnungsgemäßen Zwischenlager können nur im Einklang mit der Rechtsordnung stehen und daher nach der Gewerbeordnung bzw. und/oder dem Abfallrecht ausreichend genehmigt sein. Dies wird dazu führen, dass zumindest regional ausreichend genehmigte Zwischenlager (vermutlich bei den bestehenden Entsorgungsunternehmungen) anzumieten sein werden, wobei diese Mietkosten grundsätzlich anfallen und dem jeweiligen Delinquenten bei einer allfälligen Beschlagnahme zwar für einen bestimmten Zeitraum weiterverrechnet werden können, aber mit Sicherheit nicht kostendeckend (ganzjährige Bereithaltung des Zwischenlagers) wirken. Dies bedeutet, dass eine Kostenregelung und Finanzierung für die vom Gesetzgeber vorgegebene ordnungsgemäße Zwischenlagerung beschlagnahmter und für verfallen erklärter Abfälle in die Bestimmung von § 75 b aufzunehmen ist.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Landesamtsdirektor-Stellvertreterin

Mag. Brigitte Scherz-Schaar
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.